

BAUBESCHREIBUNG

1.0 Allgemeines

Baumaßnahme: Neubau Schmutzwasserkanal – Teilbereich Sammler 250
Schacht S 250.9 bis 250.25

Zweck der Maßnahme: Schmutzwasseranschlusskanal des in Planung des befindliche
Gewerbegebietes – „Querfurt Nord“

Vorhabensträger: Stadt Querfurt Abwasserbetrieb
Merseburger Straße 113
06268 Querfurt

1.1 Planungsgrundlagen

- Abstimmungen mit den Bauherren und Planungsberatungen
- Vorgaben der Nennweiten durch den AG / Generalentwässerungsplan
- Regelwerke nach den technischen Vorschriften
- Entwurfsvermessung vom Vermessungsbüro Dipl.-Ing. H. Hartig vom 07.10.2021
- Baugrundgutachten des Ingenieurbüros für Baugrund Uwe Bornemann 06333 Hettstedt vom 10.05.2022
- Bestandspläne und Stellungnahmen der zuständigen Ver- und Entsorgungsträger

1.2 Auszuführende Leistungen

Gegenstand dieser Ausschreibung ist der Neubau eines Teilbereichs des Schmutzwassersammlers S 250 - DN 250 einschließlich der notwendigen Hausanschlussleitungen.

Dieser Kanal dient nach seiner Fertigstellung vorrangig der Erschließung des geplanten Gewerbegebietes „Querfurt- Nord“.

Die Gesamtlänge beträgt ca. 750 m mit 17 Stück Schächten DN 1000.

1.3 Lage, Zufahrt zum Baubereich

Die Zu- und Abfahrt zur Baustelle ist über das örtlich vorhandene Straßennetz in und der in unmittelbarer Nähe befindliche Umgehungsstraße B 180 möglich. Besonderen Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeiten werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt

Das Planungsgebiet befindet sich, vom Bauanfang Schacht S 250.9 bis zum Schacht S 250.22 ausschließlich auf privaten Grundstücken. Davon verlaufen ca. 470 m auf Betriebsgelände, die in ihren täglichen betrieblichen Ablauf nicht behindert werden dürfen. Der größte Abschnitt mit ca. 380 m ist das Betriebsgelände des Agrar Großhändlers – team agrar AG. In diesen Bereich ist mit größeren Baubehinderungen durch ständige betrieblichen An- und Abtransporten zu rechnen.

Nur im Bereich der Baustellenzufahrt (Bauende) zur Einmündung zur Straße „Döcklitzer Tor“ ist die Anliegerstraße in einer Länge von 120 m in städtischen Besitz.

Die Baumaßnahme beginnt am bereits vorhandenen in Sammler S 250.9 auf einen provisorischen Weg. Dieser Weg liegt gehört verschiedenen privaten Grundstückseigentümer.

Dieser ist nicht befestigt und somit für schweren Verkehr nicht geeignet.

Er ist ca. 200 m lang und hat eine Breite von ca. 3,5 m. Er endet an einer landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche. Beidseitig ist dieser Weg mit Strauchwerk bewachsen welche bereits teilweise stark in den Weg ragt.

1.4 Lager- und Arbeitsplätze

Lagerplätze können innerhalb der Baufeldgrenzen vom AG nicht zur Verfügung gestellt werden.

Der AG stellt im Gewerbegebiet Nord westlich der Straße „Döcklitzer Tor“ zur Verfügung. Diese Fläche ist unbefestigt und muss auf Kosten des Auftragnehmers zur Nutzung hergerichtet und nach der Nutzung im vorgefundenen Zustand wieder hergestellt werden.

Der Auftragnehmer hat die Baustelle so einzurichten, dass durch aufgestellte Baucontainer, Material- und Geräteplätze möglichst wenig Schaden auf den Anliegerflächen entsteht. Die Standplätze sind daher im Einvernehmen mit der Bauleitung, dem Auftraggeber und dem Grundstücksbesitzer vorher festzulegen und entsprechende Regelungen zu treffen. Die Kosten sind in die Position Baustelleneinrichtung einzurechnen.

Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Forderung entstehen.

Nach Bauende und Räumung der Baustelle sind die benutzten Flächen und Zufahrtswege wieder in einen Zustand zu versetzen, der dem vor der Baumaßnahme entspricht. Berechtigte Forderungen Dritter sind zu begleichen. Mit der Fertigstellung ist der schriftlich der Nachweis zu erbringen und dem AG unaufgefordert zu übergeben.

1.5 Versorgungsleitungen

Vor Baubeginn hat sich der Auftragnehmer Kenntnis über den genauen Leitungsbestand und deren genauen Lage im Baubereich zu verschaffen und die entsprechenden Schachterlaubnisscheine einzuholen.

Es ist zu beachten, dass die Bauarbeiten vor allen auf privaten Grundstücken ausgeführt werden und die Versorgungunternehmen nur teilweise zuständig sind.

Der AN ist verpflichtet, archäologische Fundstätten umgehend zu sichern und zu melden. Es erfolgt keine zusätzliche Vergütung für eventuell entstehende Stillstandszeiten.

1.6 Rohrleitungsgräben

Die Rohrleitungsgräben sind nach DIN EN 1610 und der ATV-A-139 sowie den entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften herzustellen und zu verbauen.

Der Einbau des Auflagers erfolgt mit einem Kiessandgemisch, welches auch zur Rohrumhüllung eingesetzt werden kann.

Wird auf den Planum der Rohrsohle das geforderte Verformungsmodul von 45 MP/m² nachweislich nicht erreicht, ist teilweise ein 30 cm tiefer Bodenaustausch vorgesehen.

Die Notwendigkeit ist durch entsprechende Nachweise zu belegen und in Abstimmung mit den AG bzw. der örtlichen Bauleitung durchzuführen.

Zur Verhinderung einer Drainagewirkung sind alle 60 m Kanalgraben, Querriegel in den gesamten Aushubquerschnitteinzubauen. Dies gilt auch für das Rohraufleger und die Schicht zur Bodenverbesserung.

Die Rohrgrabenverfüllung soll im Bereich des provisorischen Weges mit dem vorhandenen Aushub erfolgen.

In die oberen 20 cm sind dabei, zur provisorischen Befahrbarkeit, eine verdichtete Schicht aus einem Schotter-Splitt- Sandgemisch 0/45 oder Betonrecyclingmaterial einzubauen. Auf Grund der Bebauung und Nutzung Grundstücke hat die Verdichtung erschütterungsarm zu erfolgen.

In den Rohrleitungsgräben ist ein Leerrohr für die späteren Glasfaseranschlüsse und ein Elektrokabel in einen Abschnitt von ca. 250 m mit zu verlegen.

1.7 Kanäle und Schächte

Die Bauleistungen umfassen den Neubau von ca. 760 m Freigefälle-Schmutzwasserkanal DN 250 PP einschließlich 17 Stck Kunststoffschächte DN 1000. Für die Hausanschlusskanäle ist ebenfalls als Material Polypropylen (PP) DN 150 mit angeformter Steckmuffe nach DIN EN 14758-1 und EN 1852-1 mit Nennringsteifigkeit SN 8, einschl. der erforderlichen Dichtringe, vorgesehen. Der Anschluss an den Sammler erfolgt durch Kernbohrung und den Einbau von Sattelstück 45°/90° einschl. Dichtung und Verschraubung. Die Qualitätsrichtlinien für Schächte und Rohrleitungen sind in der Leistungsbeschreibung ausgewiesen. Die Schächte müssen den zusätzlichen Anforderungen der entsprechenden FBS- Qualitätsrichtlinie entsprechen.

Am neuen Schacht S 250.9 erfolgt die Anbindung des Sammlers an den vorhandenen Kanal. (DN 300, Material PEHT)
Die genaue Lage, die Qualität und der Zustand der eingebauten Leitung sind nicht bekannt. Gebaut wurde dieser Kanal im Jahre 1993.

Am Schacht S 250.25 (Bauende) erfolgt die spätere Anbindung des Gewerbegebietes mit der Weiterführung des Sammlers S 250.

Die Rohrleitungen und Schächte werden nach Fertigstellung der Haltungen einer Dichtigkeitsprüfung nach DIN EN 1610 unterzogen und die Ergebnisse sind zu protokollieren.

Abschließend ist eine Reinigung des Kanalnetzes und eine Kanal- TV Befahrung durchzuführen

Die TV- Befahrung ist als Bilddatei auf USB-Stick zu dokumentieren und mittels Befahrungsprotokoll zu protokollieren.

1.8 Oberflächenwasser

Die schadlose Ableitung des anfallenden Niederschlagswasser während der Bauzeit aus dem Baubereich ist bis zur Abnahme der gesamten Arbeiten Angelegenheit des Auftragnehmers.

Die Aufwendungen hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen; eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

Eine Vernässung des Rohrgrabens durch Oberflächenwasser ist zu vermeiden.

1.9 Baugrundverhältnisse

Das Ingenieurbüro für Baugrund Uwe. Bornemann, Randsiedlung 12 in 06333 Hettstedt hat im Vorfeld der Baumaßnahme Baugrunduntersuchungen durchgeführt. Die Baugrunduntersuchungen mit Aussagen zu den geologischen und hydraulischen Verhältnissen, sowie deren Auswertung liegt den Ausschreibungsunterlagen bei.

2.0 Verkehrsführung und -sicherung

Für die gesamte Baumaßnahme werden verkehrslenkende Maßnahmen und Absperrungen gemäß StVO notwendig, die nach RSA auszuschildern sind. Die konkreten verkehrsregelnden Maßnahmen sind vor Baubeginn beim bei der Stadtverwaltung Querfurt einzureichen und die erforderliche Genehmigung einzuholen. Es dürfen nur gütezeichengesicherte und der StVO entsprechende Verkehrszeichen verwendet werden.

Aufbau, Kontrolle und Unterhaltung der erforderlichen Beschilderung und Sperreinrichtungen für die gesamte Bauzeit einschl. der arbeitsfreien Tage obliegt in vollem Umfang dem AN. Je nach Baufortschritt ist die Beschilderung auf- oder abzubauen.

Die Verpflichtung des Auftragnehmers für die Sicherung und Absperrung endet erst mit der Abnahme der Baustelle, für die Freigabe von Bauabschnitten auch mit Teilabnahmen.

Die Baustellensicherung ist vom Auftragnehmer durch eine fachkundige, zuverlässige und leistungsfähige Firma ausführen zu lassen.

Für Feuerwehr und Rettungsdienst ist die ungehinderte Zufahrt zu den sich im Bereich der Baustelle befindlichen bzw. nur durch die Baustelle erreichbaren Grundstücke zu gewährleisten.

Die Löschwasserversorgung aus den im Bereich der Baustelle befindlichen Löschwasserentnahmestellen (Hydranten oder Löschwasserteiche) ist sicherzustellen.

Alle notwendigen Absprachen zu unvermeidlichen Behinderungen durch / oder Einschränkungen der Erreichbarkeit der Anliegergrundstücke sind durch den Auftragnehmer eigenverantwortlich zu führen und dem Auftraggeber vor Eintreten zur Kenntnis zu bringen.

2.1 Stoffe, Bauteile, Ausführungsfestlegungen

Die Anforderungen an die Baustoffe sind, soweit nicht in diesem Punkt auf Besonderheiten, Änderungen oder Anpassungen hingewiesen, im Langtext der Positionen des LV vermerkt. Alle Leistungen umfassen die Lieferung der dazugehörigen Baustoffe und Bauteile, sofern in der Leistungsbeschreibung nicht anders vorgegeben. Mit den in der Leistungsbeschreibung und den dazugehörigen Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Angaben über Bauart, Bauteile, Baustoffe und Abmessungen gilt auch der nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Ausführungsbestimmungen der DIN, ATV, ZTV usw. zu erwartende Herstellungsablauf bis zur fertigen Leistung als beschrieben.

Anfallende Baureststoffe sind auf einer behördlich zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu entsorgen. Wieder verwendbare Baustoffe wie die aufzunehmenden und nicht auf den Lagerplatz der Stadt abzufahrenden Oberflächenbefestigung, überschüssiges unbelasteter Aushubboden etc. sind einer wirtschaftlichen Wiederverwertung zuzuführen, die auf Verlangen der Bauleitung nachzuweisen ist.

Die Regelung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sind beim Umgang mit allen Bau- und Baureststoffen einzuhalten und anzuwenden.

Die verwendeten Rohre, Formstücke, Rohrverbindungen, Schächte und sonstigen Fertigteile müssen genormt sein, bzw. das Prüfzeichen des Institutes für Bautechnik Berlin aufweisen. Für Importerzeugnisse ist die deutsche Zulassung erforderlich. zu beachten. Für alle Rohrverlegungen ist vom AN ein statischer Nachweis zu erbringen, der die gewählte Einbaubedingungen, Baugrundverhältnisse und Verkehrslasten SLW 60 berücksichtigt.

2.2 Beweissicherung

Grundsätzlich sind Schäden an der vorhandenen Bebauung, den Einfriedungen, Grenzsteinen und Bepflanzungen durch geeignete Maßnahmen seitens des Baubetriebes auszuschließen.

Durch den Auftragnehmer wird für den gesamten Baubereich der Einzelbaustellen ein Beweissicherungsverfahren zur Aufnahme des Ist- Zustandes und nach Fertigstellung der einzelnen Bauvorhaben veranlasst.

2.3 Vermessungsleistungen

Die Hauptachse und 3-4 Festpunkte werden von einem Vermessungsbüro im Auftrag des Abwasserbetriebes angebracht.

Alle weiteren Absteckungen, Kontroll- und Sicherungsmessungen sowie Messungen, die für die Höhen, Breiten und Längen während der Bauausführung bzw. für das Aufmaß erforderlich werden, sind vom AN so rechtzeitig durchzuführen, dass sie der AG ohne Behinderung der Bauarbeiten nachprüfen kann. Der AN bleibt für die Richtigkeit seiner Absteckungs- und Vermessungsarbeiten verantwortlich.

Die Abnahme und Bestätigung ausgeführter örtlicher Absteckungen erfolgt im Rahmen der Baubesprechungen und Baustellenkontrollen durch den Auftraggeber und die von ihm beauftragte Bauleitung.

Nachträge sind beim AG/Bauleitung Nachtragsangebote mit entsprechender Kalkulation einzureichen.

Der AN hat Tagesberichte zu führen. Diese müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung von Bedeutung sein können.

3.9 Prüfungen, Abnahme

Alle geforderten Prüfungen zum Nachweis der vertragsgemäßen Beschaffenheit von Bauleistungen und Lieferungen im Rahmen der einschlägigen DIN- Vorschriften, der Zusätzlichen Vertragsbedingungen, der VOB u.ä. hat der AN ohne besondere Vergütung zu erbringen und durch Zeugnisse zu belegen.

Vor Durchführung des erforderlichen Deckenschlusses sind auf Höhe des zukünftigen Straßenplanums Kontrollprüfungen in Eigen- und Fremdüberwachung durchzuführen. Dabei ist ein Wert von mind. 45 MN/m² auf dem Planum nachzuweisen.

Die Durchführung der Kontrollprüfungen bezüglich Verdichtung der Erdbaustoffe und ungebundenen Tragschichten erfolgt durch ein zugelassenes unabhängiges Prüflabor.

Die Durchführung der Kontrollprüfungen sowie Hilfsleitungen des AN sind in gesonderten Positionen ausgeschrieben.

Der AN hat die formelle Abnahme beim AG anzumelden.

4.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutz

Die Einhaltung der Unfallvorschriften, der anerkannten Regeln der Technik und der Gewerblichen Verkehrssitte sind durch den AN zu garantieren.

Auf der Baustelle ist mindestens ein fachlich qualifizierter Meister einzusetzen, der die Baustelle ganztägig betreut.

Zur Einhaltung der Baustellenverordnung wird vom AG ein Sicherheitskoordinator eingesetzt, der zum Zeitpunkt der Ausschreibung noch nicht namentlich feststeht. Die eventuell erforderliche Aufstellung der Vorankündigung und eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes obliegen dem eingesetzten Koordinator. Die Auflagen aus dem SiGe- Plan sind durch den AN und alle beteiligten Firmen einzuhalten. Den Weisungen der SiGe- Koordinators ist durch alle Mitarbeiter des AN und seiner Subunternehmer Folge zu leisten.